

# Katastrophenhilfszug XXI

**Kurz : K-Zug XXI** genannt.

## Statuten des Vereines

§ 1	Name und Sitz des Vereines
§ 2	Zweck des Vereines
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
§ 4	Arten der Mitgliedschaft
§ 5	Beginn der Mitgliedschaft
§ 6	Ende der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7a	Außerordentliche Maßnahmen
§ 8	Mitgliedsbeitrag
§ 9	Anrede und Ränge der Mitglieder
§ 10	Dienstkleidung
§ 11	Organe des Vereines
§ 12	Schiedsgericht
§ 13	Auflösung des Vereines

### § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt die Bezeichnung Katastrophenhilfszug XXI, kurz K-Zug XXI, K-Zg XXI genannt. Der Sitz des Vereines ist in 8662 St. Barbara im Mürztal.

### § 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein bezweckt die Motivation seiner Mitglieder im Sinne der geistigen, militärischen und zivilen Landesverteidigung. Es wird besonders in der Öffentlichkeit für wehrhaftes Gedankengut eingetreten, die Bevölkerung auf die Gefahren ziviler und militärischer Katastrophen hinweisen, Information und Verhaltensmaßnahmen in große Teile zu bringen und für die Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres durch Veranstaltungen zu werben. Es wird die Förderung von kulturellen und militärischen Traditionen wie Patriotismus, Ehrenhaftigkeit, Gemeinsinn, Kameradschaftsgeist und Zusammenleben in gegenseitiger Achtung angestrebt. Hauptzweck allerdings ist Information der Bevölkerung, die Sekundärhilfe in Katastrophenfällen sowie die Unterstützung der öffentlichen Organe und privater Hilfsorganisationen sowie - in Anlaßfällen - die bürgerliche Selbsthilfe (Selbstschutz).Unterstützung Bundesheer naher Organisationen.
- (2) Der Verein beabsichtigt auch, seine Mitglieder zu guten Helfern auszubilden. Dazu ist die Zusammenarbeit mit den geeigneten Organisationen ( staatl.od.Privat ) zu suchen.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungserträge, Spenden und sonstige Zuwendungen erbracht.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Im Verein sind nachstehende Arten der Mitgliedschaft möglich:

- (1)** Ordentliche Mitglieder. Dies sind alle jene Personen ab 16 Jahren, die an den Veranstaltungen des Vereines (Ausbildungsmaßnahmen, Übungsvorhaben, Öffentlichkeitsarbeit, Einsatz) teilnehmen und sich zur umfassenden Landesverteidigung bekennen. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis dessen gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (2)** Außerordentliche Mitglieder. Dies sind Personen, die den Verein durch Tätigkeiten unterstützen, ohne jedoch regelmäßig an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3)** Unterstützende Mitglieder. Dies sind Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, ohne an sonstigen Vereinstätigkeiten teilzunehmen.

#### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1)** Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung des Bewerbers seitens des Vereines. Über die Annahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2)** Bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist eine Probezeit von sechs Monaten vorgesehen. Diese kann jedoch vom Vorstand ohne Angabe von Gründen unbefristet verlängert oder verkürzt werden. Ein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten kommt einem Mitglied erst nach Verstreichen der Probezeit zu.
- (3)** Eine Verkürzung der Probezeit kann vom Vorstand - allerdings nur einstimmig - beschlossen werden.
- (4)** Die Aufnahme von Bewerbern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Möglichkeit des Bewerbers zur Bekämpfung der Aufnahmeverweigerung besteht nicht.
- (5)** Eine Aufnahme ehemaliger Zivildienstler kann in Ausnahmefällen erfolgen. Dafür ist ein einstimmiger Vorschlag des Vorstandes und dessen mehrheitliche Annahme in der nächsten Jahreshauptversammlung erforderlich. Totalverweigerer dürfen unter keinen Umständen in den Verein aufgenommen werden.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1)** Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Den Tod des Mitgliedes;
  - b) Den Ausschluß des Mitgliedes;
  - c) Den freiwilligen Austritt des Mitgliedes;
  - d) Die Auflösung des Vereines;
- (2)** Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) grob gegen die Interessen des Vereines verstößt, insbesondere sich gegen andere Mitglieder unkameradschaftlich verhält, einen unehrenhaften Lebenswandel führt oder gerichtlich wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird;
  - b) mit der Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages trotz nachweislicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist;

- c) ohne vom Vorstand akzeptierte Begründung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Vereinsveranstaltungen nicht teilnimmt;
- d) nach Ansicht des Vorstandes zu unregelmäßig am Vereinsleben teilnimmt oder seine dienstliche Ausbildung merklich vernachlässigt;

**(3)** Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Berufung eingelegt werden. Alle stimmberechtigten Mitglieder entscheiden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kommandanten den Ausschlag. Ausgeschlossene Mitglieder gelten bis zur Entscheidung über eine allfällige Berufung als suspendiert und dürfen am Vereinsleben nicht teilnehmen.

**(4)** Ausgetretene Mitglieder können zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgenommen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können wieder aufgenommen werden, wenn die erneute Aufnahme bei der Jahreshauptversammlung einstimmig beschlossen wird und der für den Ausschluß maßgebliche Grund beseitigt wurde (Zahlung, Tilgung, Streitbeilegung, etc.).

**(5)** Ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Vereinsvermögen zu.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**(1)** Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und sich am Vereinsgeschehen zu beteiligen.

**(2)** Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben bei allen Sitzungen - ausgenommen Vorstandssitzungen - Sitz und Stimme sowie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kommt nur ordentlichen Mitgliedern zu.

**(3)** Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck, den Vereinszielen und dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

**(4)** Alle Mitglieder werden ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 7a dieser Statuten hingewiesen.

**(5)** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 31. März jedes Jahres zu bezahlen. Weiters ist anlässlich des Beitrittes die vom Vorstand bestimmte Beitrittsgebühr zu entrichten.

**(6)** Es wird ausdrücklich festgelegt, daß jedes Mitglied auch an diejenigen Entscheidungen des Vorstandes bzw. der Jahreshauptversammlung gebunden ist, die seine Billigung nicht finden bzw. gegen seine Stimme erfolgten. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung des Mitgliedsbeitrages.

**(7)** Alle Mitglieder sind zur unbedingten Einhaltung der geltenden Dienstvorschrift bei allen Vereinstätigkeiten verpflichtet.

**(8)** Die Mitglieder haben den Anordnungen ranghöherer Mitglieder jedenfalls Folge zu leisten, sofern diese mit der Vereinstätigkeit in Zusammenhang stehen.

## **§ 7a Außerordentliche Maßnahmen**

- (1)** Im Sinne einer auch in Extremsituationen leistungsfähigen Gemeinschaft wird der Verein bewußt hierarchisch organisiert (siehe § 9 dieser Statuten).
- (2)** Jedes Mitglied nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, daß seine persönlichen Gestaltungsrechte - insbesondere im Einsatzfall - hinter den Vereinszielen zurückstehen. Was ein Einsatzfall ist, bestimmt jeweils der Vorstand.
- (3)** Jedes Mitglied nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, daß der Kommandant und der Vorstand für jedes Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit Strafen verhängen können die unabhängig von einem etwaigen Ausschluß verhängt werden. Strafen können im Anlaßfalle nach Anhörung des Beschuldigten und Abwägung der Tatumstände (Erschwerungs- und Milderungsgründe analog zu den diesbezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches) verhängt werden.
- (4)** Der Kommandant kann folgende Strafen verhängen:
  - a) Beförderungssperre bis zu 5 Jahre.
  - b) Teilnahmeverbot an geselligen oder sportlichen Veranstaltungen des Vereines.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

- (1)** Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich vom Vorstand festgelegt und ist bei der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Die festgelegte Beitragsgrundlage hat für das laufende Jahr Gültigkeit und kann danach erhöht oder gesenkt werden.
- (2)** Eine Erhöhung um mehr als 20% der Berechnungsgrundlage bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder anläßlich der Jahreshauptversammlung. Jährliche Erhöhungen bis zu 20% kann der Vorstand verbindlich beschließen.
- (3)** Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist gestaffelt. Ordentliche Mitglieder haben 100% der Berechnungsgrundlage zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche und unterstützende Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
- (4)** Der Mitgliedsbeitrag ist bei der Jahreshauptversammlung mündlich bekanntzugeben und kann beim Rechnungs-UO (Kassier) bar eingezahlt werden. Solche Zahlungen sind zu quittieren. Eine Zahlung mittels Zahlschein ist gleichfalls möglich. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag einzumahlen.
- (5)** Im Falle eines freiwilligen Austrittes ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.
- (6)** Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes hat dieses den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

## **§ 9 Ränge**

- 1 Die Verantwortlichkeit der Mitglieder im Verein bzw. deren Stellung wird nach außen hin durch Dienstgrade ausgewiesen. Diese Maßnahme ist erforderlich, schon um im Einsatzfall anderen Organisationen eine Unterscheidung zwischen Verantwortungsträgern und Ausführenden zu ermöglichen. Die Chargen / Ränge lauten: Schütze, Gefreiter, Korporal, Zugsführer,
  - 2 Unteroffiziere: Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant,
  - 3 Offiziere: Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant und Oberst.
  - 4 Der Dienstführende (Schriftführer) gilt als Vorgesetzter aller Vereinsangehörigen, ausgenommen der Offiziere.
  - 5 Bei Auftritten in der Öffentlichkeit sowie mit Dienststellen ist dem Rang das Wort SCHÜTZEN ( z.B. Schützenleutnant ) vorzusetzen.
- (3) Mitglieder werden nach Maßgabe Ihrer Verdienste für den Verein befördert. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. In Ausnahmefällen können Bestellungen unter Überspringen von Rängen vom Vorstand auf Vorschlag des Kommandanten vorgenommen werden. Die Offiziere werden vom Vorstand ernannt. Die Aberkennung von Rängen ist vom Kommandanten dem Vorstand vorzuschlagen und wird mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen wirksam.
- (4) Der Rang eines Mitgliedes ist von der Funktion und vom Dienstalder abhängig. Ausdrücklich festgelegt werden aber die Ränge für die Vorstandsfunktionen (§ 11 Abs.3 dieser Statuten)

## **§ 10 Dienstkleidung**

- (1) Die Mitglieder tragen einen Dienstanzug RAL 7030 , 75 oder KA03, welche durch verschiedene Merkmale deutlich die Vereinszugehörigkeit und die Unterscheidung von der Uniform des Österreichischen Bundesheeres signalisiert. Die Einzelheiten der Uniformierung sind in der Dienstvorschrift festzulegen.
- (2) Das Tragen dieser Uniform ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Vereinszugehörigkeit gestattet.

## **§ 11 Organe des Vereines**

- (1) Organe des Vereines sind:
  - a) Die Generalversammlung / Jahreshauptversammlung;
  - b) Der Vorstand;
  - c) Die Rechnungsprüfer;
- (2) Die Generalversammlung / Jahreshauptversammlung:
  - a) Jede sechste Jahreshauptversammlung ist als Generalversammlung zu führen. Die Einberufung erfolgt seitens des Vorstandes. Die Benachrichtigung hat mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung unter Beischluß der beabsichtigten Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind schriftlich an den Kommandanten zu richten.
  - b) Die Generalversammlung / Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Wenn zum angesetzten Zeitpunkt keine Beschlußfähigkeit besteht, ist eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Generalversammlung / Jahreshauptversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

- c) Die Generalversammlung / Jahreshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse - abgesehen von den statutengemäßen Ausnahmen - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kommandanten den Ausschlag.
- d) Außerordentliche Generalversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes einzuberufen.
- e) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
  - 1.) Entgegennahme und Genehmigung der Vorstandsberichte;
  - 2.) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Rechnungsprüfer;
  - 3.) Entlastung des Vorstandes
  - 4.) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer für sechs Jahre;
  - 5.) Genehmigung bzw. Änderung des Arbeitsplanes für das jeweils folgende Jahr;
  - 6.) Beschlußfassung über eine allfällige Vereinsauflösung;
- f) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt und ist bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Kalenderjahres anzuberaumen. Sie bezweckt:
  - 1.) Entgegennahme der Vorstandsberichte;
  - 2.) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer;
  - 3.) Entlastung des Vorstandes;
  - 4.) Genehmigung bzw. Änderung des Arbeitsplanes für das jeweils laufende Jahr;

**(3)** Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines. Seine Funktionsdauer beträgt sechs Jahre. Er besteht aus:

- Dem Kommandanten Rang: Offizier
- Dem stellvertretenden Kommandanten Rang: Offizier
- Dem Dienstführenden/Schriftführer Rang: Unteroffizier/ Offizier
- Dem Rechnungs-UO/Kassier Rang: Unteroffizier/ Offizier

Zum erweiterten Vorstand, bzw. Kommando zählen der:

- San.Zug Kommandant Rang: Unteroffizier/Offizier
- NTI Zug Kommandant Rang: Unteroffizier/Offizier

Im Bedarfsfalle können für die einzelnen Vorstandsmitglieder Stellvertreter in den Vorstand kooptiert werden (Funktionsbezogener Rang: Offizier oder Unteroffizier). Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht statutengemäß anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren. Zu den Vorstandssitzungen hat der Kommandant mindestens acht Tage vorher schriftlich, mündlich oder telefonisch einzuladen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Erstellung verbindlicher Dienstvorschriften.

Ob und in welchem Rang weitere Vorstandsmitglieder - insbesondere Fachorgane - in den Vorstand kooptiert werden, wird im Zuge der Vereinsentwicklung festgelegt werden.

- a) Der **Kommandant** vertritt den Verein Alleine und selbständig nach außen und innen. Er ist der kommandierende Offizier des im Einsatzfall ausgerückten Vereines. Er unterfertigt alle Schriftstücke alleine. Ausschließlich der Kommandant zeichnet gegenüber Behörden und Ämtern für die Vereinstätigkeit verantwortlich. Der Kommandant setzt Termine für vom Arbeitsplan abweichende Vereinstätigkeiten fest und entscheidet über die Teilnahme an Fremdveranstaltungen. Weiters trifft der Kommandant Entscheidungen über die Aufnahme und Erhaltung von Verbindungen zu anderen Organisationen sowie über die Verleihung von Urkunden und Ehrenzeichen. Dem Kommandanten obliegt die Durchführung von Beförderungen und Ernennungen (auch derjenigen, die an einen vorherigen Vorstandsbeschluß gebunden sind).
- b) Der **stellvertretende Kommandant** vertritt den Kommandanten im Bedarfsfall bei allen Kommandantenaufgaben. Er ist dabei an Aufträge des Kommandanten gebunden. Eine

Vertretung hinsichtlich der Verantwortung für die Vereinstätigkeit gegenüber Behörden und Ämtern besteht nicht, da diese der Kommandant alleine trägt.

- c) Der **Dienstführende/ Schriftführer** hat den gesamten Schriftverkehr des Vereines zu erledigen und alle Sitzungen des Vereines zu protokollieren. Jedes Protokoll ist vom Dienstführenden und vom Kommandanten zu Unterfertigen. Alle Schriftstücke sind durchlaufend zu numerieren und sieben Jahre hindurch aufzubewahren. Der Dienstführende hat den Kommandanten bei der Ernennung der verschiedenen Vereinsfunktionen objektiv zu beraten.
- d) Dem **Rechnungs-UO** obliegt die Verwaltung der Vereinsfinanzen. Er hat die aus- und eingehenden Beträge gleich einem ordentlichen Kaufmann einfach zu verbuchen und alljährlich den Rechnungsabschluß so zeitgerecht vor der Jahreshauptversammlung zu erstellen, daß eine Kontrolle durch die Rechnungsprüfer und eine Gegenzeichnung durch den Kommandanten möglich ist. Der Rechnung-UO zeichnet lediglich gegenüber dem Kommandanten und der Generalversammlung verantwortlich. Eine vereinsexterne Verantwortung besteht nicht, da diese der Kommandant alleine trägt.
- e) Dem **NTI Zug / San Zug Kommandant** obliegt die Verwaltung der gesamten Fahrnisse des Vereines. Er ist für die erforderliche Ausrüstung bei der Ausbildung und im Einsatzfall verantwortlich. Weiters hat er im Zuge der Vereinstätigkeit für die Verpflegung und Einquartierung der Teilnehmer bzw. etwaiger Gäste zu sorgen. Ihm obliegt auch - gemeinsam mit dem Dienstführenden - die materielle Organisation der Vereinsveranstaltungen.
- f) Die Generalversammlung bestellt aus dem Plenum für jede Funktionsperiode zwei **Rechnungsprüfer**, welche unabhängig vom Vorstand ihre Tätigkeit versehen. Sie kontrollieren im Interesse aller Mitglieder die Finanzgebarung des Vereines. Der Rechnungsabschluß ist von den Rechnungsprüfern bei der Jahreshauptversammlung bzw. der Generalversammlung bekanntzugeben.

## **§ 12 Schiedsgericht**

- (1)** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2)** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3)** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

**(1)** Die Auflösung des Vereines kann nur in einer - eigens zu diesem Zweck einberufenen - Generalversammlung mit Dreiviertelmajorität der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Einem solchen Beschluß ist ein Abstimmungsergebnis im Sinne des § 11 Abs.3 lit.g dieser Statuten gleichzusetzen.

**(2)** Im Auflösungsfall hat der zuletzt amtierende Kommandant der Vereinsbehörde die Auflösung des Vereines mitzuteilen. Weiters hat der zuletzt amtierende Kommandant gemeinsam mit dem zuletzt amtierenden Vorstand für die Beendigung bestehender Bestandsverhältnisse und für die Befriedigung allenfalls bestehender Verbindlichkeiten zu sorgen. Etwaige Forderungen des Vereines sind vor der Auflösung nach Möglichkeit einzubringen und dem Vereinsvermögen zuzuschlagen. Alle Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres verpflichtet, in welchem die Auflösung erfolgt.

**(3)** Die Liquidation des Vereinsvermögens ist vom zuletzt amtierenden Vorstand wahrzunehmen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß das Vereinsvermögen bzw. dessen Erlös einer - nicht linken oder klerikalen - Organisation mit gleichen Zielen zur Verfügung gestellt wird.

Wien, St. Barbara i.M. im Juni 2017

Der Kommandant:

Sch.Obst. Wernbacher Siegfried